

## Die Auseinandersetzungen um das erste Jugendmedienschutzgesetz in Deutschland 1926

»Das Mittelalter kannte eine Sage von dem Magnetberge, dem sich Schiffe auch auf weite Entfernung nicht nähern durften, wollten sie nicht dem sicheren Untergange verfallen. Denn seine magnetische Kraft zog aus ihren hölzernen Planken alle eisernen Nägel, alle metallenen Verbandsteile heraus, das Fahrzeug zerfiel, alles, was an Bord war, mußte elend ertrinken. Solch ein Magnetberg ist für die geistige und moralische Entwicklung unserer jungen Generation die Schundliteratur. Kommt die Jugend ihr allzu nahe, so scheint der innere Zerfall die unausbleibliche Folge sein zu müssen.«<sup>1</sup>

Im Kindes- und Jugendalter soll ein Mensch die Werte, Normen und Orientierungen der Gesellschaft kennenlernen, um seine soziale Integration zu vollziehen. Dieser Lernprozeß wird in der modernen Mediengesellschaft nicht unwesentlich durch ein weitverzweigtes Netz von technischen Kommunikationsmitteln beeinflusst. Dabei können die Medien sowohl in einem erzieherisch wünschenswerten Sinne wirken wie auch die Sozialisation durch negative Einflüsse hemmen oder gar fehlleiten. Die Entwicklung der Massenmedien, die im 19. Jahrhundert mit leistungsfähigeren Druckverfahren begann und heute durch Satelliten- und Datenverarbeitungstechnik noch lange nicht beendet ist, war daher stets von Forderungen begleitet, zumindest die nachwachsende Generation vor solchen Erscheinungsformen zu schützen, denen man eine schädliche Wirkung beimaß.

Das »Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften« vom 18. Dezember 1926 war das erste ausgesprochene Jugendmedienschutzgesetz in Deutschland, das dieses Ziel verfolgte. Der rechtspolitische Regelungsbedarf war allerdings bereits um die Jahrhundertwende formuliert worden. Bis dahin bestand »eine besondere Schundliteratur für Kinder nur in der Form der ›Indianerschmöcker‹, ... die mancher Vater seinem Sohn um die Ohren geschlagen hat«.<sup>2</sup> Diese Form des Jugendschutzes versagte zunehmend, als nach amerikanischem Vorbild ganze Heftreihen trivialster Art in hohen Auflagen den Markt überschwemmten und »allenthalben in den deutschen Groß- und Kleinstädten ein schwunghafter Handel damit getrieben wurde«.<sup>3</sup>

Nach ersten Ansätzen im Kaiserreich setzte sich der Kampf gegen die Schund- und Schmutzliteratur auch in der Weimarer Republik unvermindert fort.<sup>4</sup> Im Jahre 1919 formulierten die Mitglieder der Nationalversammlung ihre allgemeine Ablehnung der Schundliteratur, indem sie sogar die Aufhebung der Zensur, eine Errungenschaft der Revolution, durchbrachen: Artikel 118 der Reichsverfassung erlaubte ausdrücklich gesetzliche Maßnahmen zur »Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur«, und zwar ohne dies auf die Zielgruppe der Jugend zu beschränken. Aber erst sieben Jahre später konnte der Reichstag das Schundliteraturgesetz nach einem zähen parlamentarischen Ringen, das begleitet war von einer Welle des öffentlichen Protestes, verabschieden. Für die an Konflikten wahrlich nicht arme Weimarer Zeit war das Schundliteraturgesetz einer der am heftigsten umkämpften legislativen Akte. Im Reichstag verlief die Front mit einer solchen

Schärfe mitten durch die linksliberale Deutsche Demokratische Partei, daß diese sich beinahe an dieser Frage gespalten hätte: Ebenso wie SPD und KPD stimmten 15 DDP-Abgeordnete gegen das vom demokratischen Innenminister Külz eingebrachte Gesetz, während 12 mit den übrigen Fraktionen für die Annahme votierten.<sup>5</sup>

In der Öffentlichkeit liefen vor allem die Schriftsteller, von Thomas und Heinrich Mann über Gerhart Hauptmann bis Johannes R. Becher, gegen das Gesetz Sturm. Umstritten war nicht nur der tatsächliche Stellenwert, den man der Schundliteratur für ein auffälliges Verhalten von Jugendlichen zumessen wollte. Als von viel größerer Brisanz erwies sich das Problem, den staatlichen Zugriff allein auf die Schund- und Schmutzliteratur zu begrenzen, um die Bevormundung derjenigen Literatur zu verhindern, die einen künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert für sich beanspruchen durfte. Wie sich in aller Deutlichkeit offenbarte, war das vielbenutzte Schlagwort von der »Schund- und Schmutzliteratur« nichts weiter als eine hohle Kampfparole, unter der ein jeder seine persönlichen literarischen Ärgernisse völlig undifferenziert subsumierte. Die Schmutzliteratur sollte irgendwo zwischen dem Straftatbestand der Pornographie und der – je nach moralischem Standpunkt – mehr oder weniger gewagten künstlerischen Darstellung liegen, und Karl May, Ludwig Ganghofer und Hedwig Courths-Mahler gerieten als Vielschreiber ebenso in den Dunstkreis des Schundes wie solche Autoren, die gesellschafts- und religionskritische Themen in provozierender Weise aufgriffen. Eine solche Begriffsverwirrung blieb nicht ohne Folgen.<sup>6</sup>

#### 1. DER STEIN DES ANSTOSSES: ZUM INHALT DES GESETZES

Absicht und Wirkung des Schundliteraturgesetzes sind in Satz 1 des § 1 festgehalten: »Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen.«<sup>7</sup> Das im Gesetz festgelegte Verfahren zur Feststellung, ob der Inhalt einer bestimmten Schrift eine solche Indizierung rechtfertigen konnte, sah – vereinfacht dargestellt – folgendermaßen aus: Als erste Instanz wurden in Berlin und München zwei Prüfstellen errichtet, die eine für norddeutsche, die andere für süddeutsche Verleger. Bei diesen Prüfstellen konnten Landesjugendämter und Landesregierungen die Anträge auf Indizierung einbringen. Die Prüfstellen entschieden in einer Besetzung von neun Prüfern. Im einzelnen waren dies: als ständiges Mitglied ein beamteter Vorsitzender, den der Reichsinnenminister in dieses Amt berief; hinzu kamen acht wechselnde sogenannte »Sachverständige«, die ebenfalls vom Reichsinnenminister benannt wurden. Diese ehrenamtlich tätigen Sachverständigen wurden paarweise vier Kreisen entnommen, die ein entsprechendes Sachverständnis in Fragen der literarischen Jugendziehung für sich beanspruchten. Dies waren: 1. Kunst und Literatur, also in der Regel Schriftsteller; 2. Buch- und Kunsthandel, d. h. vor allem Verleger; 3. Verbände der Jugendwohlfahrt und Jugendorganisationen; 4. Lehrerschaft und Volksbildungsorganisationen.

Kamen von diesen neun Prüfern mindestens sechs zu dem Ergebnis, eine Schund- und/oder Schmutzschrift liege vor (wie noch zu zeigen sein wird, war dies im Sinne des Gesetzes nicht immer dasselbe), wurde die Schrift auf den Index, die sogenannte Reichschundliste, gesetzt. Gegen eine Entscheidung dieser Prüfstellen konnte bei der übergeordneten Oberprüfstelle in Leipzig Einspruch erhoben werden, und zwar nicht nur gegen eine erfolgte Indizierung, sondern auch wenn die Prüfstelle diese zunächst abgelehnt hatte. In der Oberprüfstelle entschieden sieben Personen über das weitere Schicksal der Schrift. Dies waren wiederum ein beamteter Vorsitzender, jeweils ein Sachverständiger aus den vier

# Reichsgesetzblatt

505

## Teil I

1926

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1926

Nr. 67

**Inhalt:** Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Vom 18. Dezember 1926 ..... S. 505  
Gesetz zur Aenderung der Wechselerordnung. Vom 18. Dezember 1926 ..... S. 506

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 24. Dezember 1926, ist veröffentlicht: Gesetz wegen eines Abkommens über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und der freien Stadt Danzig andererseits. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ägypten. — Bekanntmachung über den Beitritt von Island und der Dominikanischen Republik zur Genfer Konvention von 1906. — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsvertrage vom 24. September 1923 in britischen Gebieten, Griechenland und Spanien sowie über dessen Nichtgeltung in den italienischen Kolonien. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

### Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Vom 18. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### § 1

(1) Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgehalten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebs entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

(2) Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schund- oder Schmutzschriften aufgenommen sind.

(3) Werden mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

(4) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

(5) Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden.

#### § 2

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden (§ 4) wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

(2) Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter.

(3) Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen. Dieser hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen drei Wochen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung unterbleibt einstweilen, wenn das Reich oder ein Land gemäß § 4 die Entscheidung der Oberprüfstelle beantragt.

#### § 3

(1) Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen zusammen. Von den Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen den Kreisen

1. der Kunst und Literatur,
2. des Buch- und Kunsthandels,
3. der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen,
4. der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen.

Der Reichsminister des Innern ernannt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger unter Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plane durch den Vorsitzenden.

(2) Nur bei Übereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen.

## § 4

(1) Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können bei der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

(2) Lehnt die Prüfstelle den Antrag ab, eine Schrift auf die Liste zu setzen, so können die Antragberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

(3) Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

(4) Die Oberprüfstelle besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der im § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gruppen, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen der obenbezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde aus § 4 Abs. 2 stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.

(5) Bei geschäftlicher Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

## § 5

(1) Die Kosten der Errichtung der Reichsprüfstellen trägt das Reich.

(2) Die Kosten des Verfahrens bei der Oberprüfstelle trägt im Falle der Ablehnung der Verleger, wenn er das Verfahren beantragt hat.

## § 6

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1)

zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

## § 7

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

Berlin, den 18. Dezember 1926.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern  
Dr. Külz

**Gesetz zur Änderung der Wechselordnung.**  
Vom 18. Dezember 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hienmit verkündet wird:

## Artikel 1

Artikel 87 der Wechselordnung erhält folgenden neuen Absatz:

Den Postbeamten stehen solche Personen gleich, denen von der Postverwaltung die Aufnahme von Protesten übertragen ist

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1926.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Well

genannten Kreisen und zwei Beisitzer, die der Reichsrat in die Oberprüfstelle entsandte. Wenn sich von diesen sieben mindestens fünf für eine Indizierung aussprachen, handelte es sich im Sinne des Gesetzes um eine Schund- und Schmutzschrift; kam diese Mehrheit nicht zustande, erfuhr die Schrift einen definitiven Freispruch.

Welche Folgen hatte eine Indizierung? Erlaubt war bei diesen Schriften eigentlich nur noch der Verkauf an Personen über 18 Jahren. Zwar waren damit die betroffenen Schriften keineswegs vollkommen verboten, aber jegliche Werbung war untersagt. Sie mußten aus Schaufenstern und Regalen entfernt werden und wanderten unter den Ladentisch. Ein Erwachsener war gezwungen, eine indizierte Schrift beim Händler gezielt zu verlangen, um sie kaufen zu können. Dies führte zu dem nicht von der Hand zu weisenden Vorwurf, damit würden sich die Verbreitungsbeschränkungen auch gegenüber Erwachsenen auswirken, was dem Charakter eines Gesetzes zum Schutze der Jugend eigentlich widersprach. Dem hielt allerdings Theodor Heuss, der als Reichstagsabgeordneter der DDP vehement für das Gesetz eintrat, in einem privaten Kreis mit entwaffnender und leicht überzogener Unverblümtheit, aber nicht ganz unberechtigt entgegen: »Wer ein Schwein bleiben will, dem bleibt das trotz Annahme des Gesetzes unbenommen.«<sup>8</sup>

Eine Definition der Schund- und Schmutzschriften fehlte im Gesetz. Die Reichsregierung hatte zwar vorgeschlagen, es sollten »für Massenverbreitung bestimmte Schriften ohne künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, die nach Form und Inhalt verrohend oder entsittlichend wirken oder von denen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder eine Überreizung der Phantasie der Jugendlichen zu besorgen ist«, als Zielobjekte bestimmt werden<sup>9</sup> – aber diese universelle rhetorische Kette machte erst recht deutlich, daß niemand sich auch nur annähernd über den Charakter der Schund- und Schmutzliteratur im klaren war. Weil man also keine allseits akzeptierte und juristisch brauchbare Formel zuwege brachte, verließ sich die Reichstagsmehrheit auf das Gefühl der Prüfer, die von Fall zu Fall schon das Richtige, also den Schund und Schmutz, aufspüren würden. Während dies für die Linksparteien »eine im hohen Maße leichtfertige Gesetzesmacherei« darstellte<sup>10</sup>, hatte Theodor Heuss damit keine Probleme. »Ich selber«, begründete Heuss seine Auffassung, »halte das Fehlen einer Definition nicht für so schlimm, weil ich fürchte, die geschraubten oder sehr allgemeinen Worte, mit denen solche definierenden Satzgetüme arbeiten, führen zu einer juristischen Klauberei, wo es sich doch darum handelt, daß das einfach menschlich saubere und literarisch empfindende Gefühl das Notwendige findet und ausspricht.«<sup>11</sup>

Weil es dem Gesetzgeber nicht gelungen war, den Geltungsbereich exakt abzugrenzen, erhielt der Aufbau der einzurichtenden Prüfstellen eine besondere Bedeutung. Der bei weitem strittigste Punkt war dabei die Frage, ob die Prüfstellen von den Ländern oder vom Reich eingerichtet und personell besetzt werden sollten. Die Befürworter einer Länderkompetenz im Reichsrat führten ins Feld, das Gesetz bewege sich auf den Gebieten der Polizei und der Kulturpflege, was beides Ländersache war. Länderprüfstellen wurden im Reichstag aber nicht nur von SPD und KPD bekämpft, sondern auch von den liberalen Parteien DDP und DVP, von deren Zustimmung die Verabschiedung des Gesetzes abhing. Insbesondere eine Landesprüfstelle, die unter der alleinigen Verantwortung der bayerischen Staatsregierung ihre Arbeit verrichten würde, war für diese Parteien ein regelrechtes Schreckgespenst. Der kommunistische Abgeordnete Buchmann nannte die Dinge beim Namen, wenn er unterstellte: »Die Bayerische Volkspartei und die bayerische Regierung

stellen ungefähr folgende Überlegung an: Wenn wir eine Prüfstelle in München bekommen, dann ist es unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Münchener Prüfstelle der Maßstab dafür wird, daß alles mögliche und unmögliche auf den Scheiterhaufen zur Verbrennung geworfen wird.«<sup>12</sup> Schließlich einigte man sich im Reichstag mehrheitlich auf einen Kompromiß: Es sollten vom Reichsinnenminister Prüfstellen »im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden«. Damit konnte zunächst jeder zufrieden sein. In der Praxis erwiesen sich die Prüfstellen aber eher als Reichsprüfstellen und die Münchner Prüfstelle wurde dem ihr vorausgeeilten schlechten Ruf nicht gerecht.

Ein ähnlicher Kompromiß war notwendig bei der Frage, wie stark kirchliche Vertreter in den Prüfstellen mitwirken sollten. Zentrum, BVP und Deutschnationale forderten, die Kirchen als eigenständige Sachverständigengruppe ins Gesetz aufzunehmen. Die Folge wäre gewesen, daß bei jeder einzelnen Entscheidung Kirchenvertreter mitgewirkt hätten. Ein solcher klerikaler Einfluß war aber nicht weniger gefürchtet als der bayerische. Für den Sozialdemokraten Fleißner tat sich hier »eine große Gefahr für das moderne Geistesleben« auf, und schließlich könne man kirchlichen Kreisen keine »besondere Sachverständigkeit in Sittlichkeitsfragen« zubilligen.<sup>13</sup> Der Zentrums-Abgeordnete Rheinländer konterte diesen Angriff mit dem Hinweis auf die historische Mission der Kirche: »Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, daß es sich hier um eine Erziehungsfrage, um die Bewahrung der Jugend vor der Unsittlichkeit handelt, dann wüßte ich kaum jemand, der so berufen und befähigt ist, an der Arbeit gegen Schund und Schmutz sich zu beteiligen, wie die Vertreter der Religionsgesellschaften. Die Religionsgesellschaften haben nicht erst seit gestern, sondern seit fast 2000 Jahren die Aufgabe und das Amt, die Sittlichkeit der Menschheit zu fördern.«<sup>14</sup> Schließlich verständigte man sich auf Druck von DVP und DDP innerhalb der Reichstagsmehrheit darauf, das Verfahren zur Heranziehung der Sachverständigen in den Prüfstellen so zu gestalten, daß kirchliche Vertreter zumindest häufig an den Entscheidungen beteiligt wurden, sie darauf aber keinen Rechtsanspruch besaßen.

Die Verabschiedung des Schundliteraturgesetzes durch den, wie der Publizist Ernst Feder in seinem Tagebuch notierte, »Schundblock von Volkspartei bis zu den Völkischen«<sup>15</sup> war nur durch tiefgreifende Kompromisse bei entscheidenden Bestimmungen möglich geworden. Im Ergebnis führte dies zu einer engen Begrenzung der Möglichkeiten des Gesetzes, was zwar noch nicht zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens eindeutig erkennbar war, sich aber in der Anwendungspraxis sehr schnell zeigen sollte.

## 2. DAS GESETZ ALS SOZIAL- UND KULTURPOLITISCHES STREITOBJEKT

Die verschiedenen Lager führten die politische Diskussion über Ziele und mögliche Wirkungen bzw. Auswirkungen des Gesetzes im Parlament und in der Öffentlichkeit mit aller Schärfe und nicht ohne Polemik: Für die eine Seite war es ein »ganz falsch verstandener Liberalismus«<sup>16</sup>, der zu Unrecht gegen ein Gesetz kämpfte, »das der deutschen Jugend dienen soll«. <sup>17</sup> Diesen Kampf sahen die Gegner aber als notwendig an, um »das Attentat, das unduldsame Muckerkreise auf die deutsche Geistesfreiheit zu vollführen suchen«<sup>18</sup>, zu vereiteln. Die entstandene Polarisierung ermöglichte die Überbrückung von gravierenden politischen Gegensätzen innerhalb beider Lager: Theodor Heuss sah sich zusammen mit dem späteren Fraktionsvorsitzenden der NSDAP im Preußischen Landtag, Wilhelm Kube, den Carl Severing als »eine der unerfreulichsten Erscheinungen im Nazi-lager überhaupt« bezeichnete<sup>19</sup>, gegen die gesamte Schriftstellerelite der Weimarer Zeit

gestellt, und auch SPD und KPD vergaßen für kurze Zeit ihre ideologischen Differenzen. Die auf die Gretchenfrage »Wie hast Du's mit dem Gesetz?« konzentrierten Auseinandersetzungen verdeckten aber auch einen zumindest teilweise bestehenden Grundkonsens zwischen den Kontrahenten über die vom Gesetz berührten politischen Fragen.

Übereinstimmend führten Abgeordnete im Reichstag bittere Klage über das Verhalten großer Teile der Jugend, vor allem in den sozialen Unterschichten der Großstädte. Tatsächlich waren die Ziffern im Bereich der Jugendkriminalität in den zwanziger Jahren so hoch, daß ein politischer Handlungsbedarf nicht von der Hand zu weisen war.<sup>20</sup> Hierfür waren, darüber herrschte Einigkeit, in erster Linie die realen Lebensverhältnisse maßgebend. Genannt wurden immer wieder eine dramatische Wohnungsnot, die zu teilweise unmenschlichen Wohnverhältnissen führte, und die Arbeitslosigkeit, die auch in den stabileren Jahren der Weimarer Republik ein ungelöstes Problem blieb. Uneinigkeit ergab sich erst in der Frage, inwiefern die Lektüre bestimmter Schriften ein Fehlverhalten wenn schon nicht begründen, so doch zumindest fördern konnte. Diejenigen, die diesen negativen Einfluß behaupteten, glaubten, bei einem Funktionieren des Gesetzes wenigstens einen gewissen Beitrag zur Besserung der deutschen Jugend leisten zu können. Hier lag für sie der eigentliche Jugendschutzgedanke des Gesetzes, den Theodor Heuss als »Sozialpolitik der Seele« charakterisierte<sup>21</sup>, und der Abgeordnete Runkel (DVP) brachte es auf den Punkt, wenn er sagte, daß »nur so eine kleine Schundschrift, wie sie daliegt, in ihrer Reihenfolge vollständig genügt, um den Jungen oder das Mädchen endgültig zum Entgleisen zu bringen«.<sup>22</sup>

Solche Argumentationen erkannten die Gegner des Gesetzes nicht an. Sie forderten, statt »an Symptomen zu kurieren«, das Übel an der Wurzel anzupacken, also Wohnungen zu bauen und Arbeitsplätze zu schaffen.<sup>23</sup> Theodor Wolff, Chefredakteur des angesehenen »Berliner Tageblatts«, machte seiner Empörung am 26. November 1926 Luft: »Es ist nichts als eine klägliche Heuchelei, wenn die Parteimoralisten aus dem Leben der Kinder ein paar Sechserhefte forträumen wollen, aber sich nicht darum kümmern, daß in einem Zimmer mit Vater, Mutter, Töchtern und Söhnen auch noch der Schlafbursche wohnt. Allerdings, die Beseitigung *dieser* moralischen Not ist nicht ganz so einfach, bequemer ist es, ein Zensurgesetz zu machen, und schließlich kann man ja auch dann in dem Gedanken sich spreizen, man habe, soweit die Kräfte und der Verstand reichen, für die sittliche Reinheit des Volkes gesorgt.«<sup>24</sup>

Theodor Wolff erklärte unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag seinen Austritt aus der DDP, deren Mitbegründer er 1918 gewesen war. Für ihn war es unerträglich, daß zwölf Mitglieder der Fraktion für das Gesetz gestimmt hatten, »obgleich ihnen klar sein mußte, welche Zutreiberdienste sie damit reaktionären und muckerischen Geisteshütern« leisten würden.<sup>25</sup>

Wie die Begründung Theodor Wolffs bereits andeutet, waren die Auseinandersetzungen um das Schundliteraturgesetz nicht primär durch die Meinungsverschiedenheiten im jugendpolitischen Bereich motiviert: Weder konnten die Kritiker des Gesetzes gänzlich ausschließen, daß die Schundliteratur nicht doch in gewissem Maße negativ auf die Jugendlichen einwirkte, noch konnten die Befürworter allen Ernstes erwarten, nach Inkrafttreten des Gesetzes würden keine Klagen mehr über die – vermeintlich oder tatsächlich – »verdorbene« Jugend zu führen sein.

Die eigentliche Ursache für den Konflikt um das Schundliteraturgesetz lag vielmehr in

dessen kulturpolitischer Problematik. Auch hier ist zunächst eine Übereinstimmung zwischen den Gegnern und den Befürwortern festzustellen: Massenhaft verlegte Schriften, deren Autoren es nicht darum ging, ästhetischen oder künstlerischen Ansprüchen zu genügen, sondern die vor allem das Unterhaltungsbedürfnis (und den Geldbeutel) des breiten Publikums im Auge hatten, wurden von allen politischen Gruppierungen sowie den um ihren guten Ruf fürchtenden Verlegern und Literaten als eine kapitalistische Fehlentwicklung betrachtet. Für Theodor Heuss war es »jene Literatur der Unterwelt, die ... durch ihre verlogene Phantasie, ihre sprachliche Minderwertigkeit, ihr falsches Heldentum, ihre gekünstelten Abenteuer eine ungesunde Trübung der Welterkenntnis und eine Verwirrung ethischer sowie auch geschmacklicher Werte« hervorrief.<sup>26</sup> In dieser Charakterisierung drückt sich das Unbehagen über eine Entwicklung aus, die seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zur Entstehung eines Wirtschaftszweiges geführt hatte, den man im heutigen Sprachgebrauch als Kulturindustrie bezeichnet und der sich als solcher entsprechend dem ökonomischen Prinzip von Angebot und Nachfrage verhält. Die Erkenntnis also, daß Kulturprodukte auch Waren sind, die den üblichen Marketingstrategien unterliegen und mit denen möglicherweise ein lukratives Geschäft zu machen ist, haben Intellektuelle und Politiker in den zwanziger Jahren noch kaum akzeptiert. Vielmehr haben sie die apokalyptische Vision eines allgemeinen Kulturverfalls beschworen, der sich aus einer fortschreitenden Synthese von Ökonomie und Kultur ergeben würde. Deshalb kritisierte auch Carl von Ossietzky im Jahre 1929 offenkundig irritiert in seiner Rückschau auf die literarische Entwicklung der Weimarer Republik ein Abgleiten der schriftstellerischen Qualität: »Schnell sind seit zehn Jahren literarische Moden gekommen und gegangen, und geblieben ist nur ein riesiger unsortierter Bücherhaufen ... Der Erfolg egalisiert, Schund steht mit ruhiger Selbstverständlichkeit neben Qualität. Die Distanz ist aufgehoben, es gibt keine Wertmaße mehr.«<sup>27</sup>

Wäre es möglich gewesen, das Gesetz so zu formulieren, daß ausschließlich der »Schund«, verstanden als literarischer Konsumartikel, dem Zensor unterworfen worden wäre, hätte sich Widerstand wohl nur bei den unmittelbar betroffenen sogenannten Schundverlegern geregt. Ebendies war aber wegen der bereits beschriebenen Definitionsprobleme nicht möglich. Das Gesetz bot keine hinreichende Gewähr dafür, daß nicht unter Umständen auch solche Literatur indiziert würde, die den Prüfern aus subjektiven Motiven heraus als »Schund und Schmutz« erschien. Der Schriftsteller Julius Bab machte dies in einer Protestversammlung anhand eines Vergleiches deutlich: Für ihn hatte der Staat durchaus das Recht und sogar die Pflicht, gegen Leute vorzugehen, die Sand statt Mehl oder auch »zwecks ihrer persönlichen Bereicherung schmutziges Gift als Literatur und Kunst« vertrieben. Bab sah aber einen entscheidenden Unterschied: es sei durch einfache Untersuchungsmethoden problemlos festzustellen, ob Sand oder Mehl vorläge. Ein solcher objektiver Maßstab fehle aber für die Unterscheidung zwischen »Kunst und Schund«.<sup>28</sup>

Selbst dieses sicher nicht wegzudiskutierende Faktum wäre noch zu ertragen gewesen, wenn die Weimarer Justiz breites Vertrauen in der Gesellschaft besessen hätte – dies hatte sie jedoch nicht, und am wenigsten bei den Schriftstellern.<sup>29</sup> Nur vor dem Hintergrund dieses zerrütteten Verhältnisses zwischen Literatur und Justiz werden die vehementen Proteste gegen das Schundliteraturgesetz verständlich. Immer wieder war es in jenen Jahren zu Beschlagnahmungen sowie zur Verurteilung von Autoren gekommen, was diese als staatliche Willkür empfunden hatten. Umstritten waren sowohl politische Schriften wie



auch solche, gegen die die Justiz den Vorwurf der Sittenverletzung oder Gotteslästerung geäußert hatte.

Aufgrund dieser schlechten Erfahrungen mußte das Gesetz fast zwangsläufig in den Verdacht geraten, ein neues Kapitel dieser unerfreulichen Zensurgeschichte zu sein. Für Thomas Mann war der propagierte Jugendschutz deshalb »nichts als ein fadenscheinender Vorwand seiner Autoren, um sich durchschlagende Machtmittel gegen den Geist selbst und seine Freiheit zu sichern.«<sup>30</sup>

Solche düsteren Ahnungen wurden genährt durch Ansprüche, die manche Redner im Reichstag an das Gesetz stellten. Frau Weber von der Zentrumsparterie etwa erteilte den »Götzen einer falschen Geistesfreiheit« mit folgender Kunstauffassung eine deutliche Absage: »Auch die Kunst hat nach Werten beurteilt zu werden; oder man müßte von einer Willkür des Objekts sprechen. Auch der Künstler ist nicht vollkommen frei, auch er ist an Werte gebunden; oder man müßte von einer Willkür des Subjekts sprechen.«<sup>31</sup> Besonders bedenklich mußten die Ausführungen des Nationalsozialisten Kube erscheinen: »Haben Sie nicht gemerkt, daß nie die deutsche Literatur auf einem tieferen Standpunkt stand als in der Gegenwart?« fragte er die »Herren von links«. Und dann deutete Kube 1926 an, was für die Kultur ab 1933 in Deutschland bittere Wirklichkeit werden sollte: »In diesem Gesetz handelt es sich darum, den niederträchtigen Dreck von unserer Jugend fernzuhalten... Wir werden mit dafür eintreten; nicht weil wir glauben, daß dieses Gesetz nun die Wiedergeburt des deutschen Geisteslebens in wirklich deutschem Sinne bringt, sondern weil wir in diesem Gesetz einen Anfang sehen für eine Entwicklung, die einem zu Boden getretenen Volk die Möglichkeit gibt, in geistiger Freiheit und in Wahrung seines eigenen Wesens in enger Verbindung mit den christlichen Kulturgütern unserer Nation wieder aufzustehen.«<sup>32</sup>

Die gereizte Atmosphäre bekam ein Mann besonders zu spüren: Theodor Heuss. Der junge Reichstagsabgeordnete mußte nicht nur gegen politische Widerstände in der eigenen Partei ankämpfen, sondern sich gleichzeitig der Angriffe seiner Schriftstellerkollegen erwehren. Als Vorstandsmitglied des »Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller« (SDS) erwartete man von ihm im Reichstag eine eindeutige Distanzierung von dem geplanten Gesetz. Weil Heuss dies nicht tat, hielt Kurt Tucholsky ihn für einen »geistigen Arbeiter«, der »die Interessen seines eigenen Standes an die Banausen verriet.«<sup>33</sup> Aufgrund anhaltender Kritik sah sich Heuss schließlich gezwungen, aus dem Vorstand des SDS auszuschcheiden.<sup>34</sup>

### 3. DIE AUSFÜHRUNG DES GESETZES

Die beiden Prüfstellen München und Berlin sowie die Oberprüfstelle Leipzig nahmen ihre Arbeit gegen Ende des Jahres 1927 auf. Die Nr. 1 auf der »Liste der Schund- und Schmutzschriften« trägt das Datum vom 14. Dezember 1927.<sup>35</sup> Um die Spruchpraxis auf eine ausreichend nachvollziehbare Grundlage zu stellen, war die genauere Charakterisierung der Schund- und Schmutzschriften nun nicht mehr zu umgehen. Bei ihrer Suche nach einem Anhaltspunkt für die Definition einer Schundschrift wurden die Prüfer im »Deutschen Wörterbuch« der Brüder Grimm fündig. Das bezeichnete »schund« als »abfall beim schinden, unflat, wertloses zeug«. Nach Meinung der Oberprüfstelle mußte eine entsprechende Schrift deshalb ebenso wertlos wie dieser Abfall sein: »Daß sie nach einem heute beliebten Modewort »minderwertig« ist, genügt nicht. Sie mußte auch in jeder Hinsicht

wertlos sein; literarische Wertlosigkeit allein reicht nicht aus.«<sup>36</sup> Es sollte außerdem »eine gewisse Verachtung« des Publikums erkennbar sein: »Wer anderen seine Gedanken durch die Schrift mitteilen will, sollte etwas Beachtliches mitzuteilen haben. Der ernstzunehmende Schriftsteller schreibt, weil es ihn drängt, seine Gedanken der Welt mitzuteilen, um sie nicht mit sich ins Grab zu nehmen (Denn es ist Drang und so ist's Pflicht.« Goethe.) Wer nichts Beachtliches mitzuteilen hat und doch drucken läßt, ist Geschäftsmann.«<sup>37</sup>

Damit man sie auf den Index setzen konnte, mußte einer Schrift nach Auffassung der Oberprüfstelle neben der absoluten Wertlosigkeit in jeglicher Hinsicht auch eine Gefährdung der Jugend zugemessen werden. Nur wenn sie beide Kriterien gleichzeitig erfüllte, lag eine Schundschrift im Sinne des Gesetzes vor. Die von einer Schundschrift ausgehende Gefahr erblickte die Oberprüfstelle sowohl auf moralischem wie intellektuellem Gebiet. Zwei Elemente waren bestimmend: die Vermittlung eines »falschen Weltbildes« und die potentielle Verleitung zum Begehen einer Straftat. Von exemplarischem Charakter ist die folgende Begründung aus einer Entscheidung der Oberprüfstelle: »Für Jugendliche ist die Schrift schädlich, weil ihre allgemeine geistig-sittliche Entwicklung gefährdet ist, wenn sie sich der Lektüre literarischer Erzeugnisse dieser Art hingibt. Das Weltbild, das die Leser des Romans erhalten, ist vollständig verzerrt und irreführend. Es geht in der Welt anders zu als in dem Roman, und zwar nicht nur in Einzelheiten, sondern ganz und gar. Die Menschen des Romans, ihre Beweggründe zum Handeln, ihre Unterlassungen, das alles ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, völlig lebensunwahr. Die dämonische Irma begeht ein Verbrechen nach dem anderen, ohne daß irgend jemand sie hemmt, obwohl für die Behörden spätestens seit der Ermordung des Paters Erasmus ihre Schuld ziemlich klar zutage liegt. Der Kriminalbeamte, der sie überwacht, weiß nicht, daß das Stadtpalais der Rottberge in Berlin einen für Autos benutzbaren Hinterzugang hat! Ein kritikloser jugendlicher Leser muß zu der Ansicht kommen, daß bei der grenzenlosen Leichtgläubigkeit und Torheit der Opfer und der Behörden die Ausführung eines Verbrechens und die Bergung des verbrecherischen Gewinns die leichteste Sache von der Welt ist. Auch erhalten sie durch den Roman abwegige Vorstellungen von dem Wesen der Sühne, die auf solche Verbrechen folgen muß.«<sup>38</sup>

Die Zeichnung eines falschen Weltbildes als literarisches Stilmittel hat die Oberprüfstelle allerdings nicht grundsätzlich verworfen. Dies dürfe aber keinesfalls zum Selbstzweck werden, denn nur wenn es einer Schrift auf diese Weise gelinge, »gewisse Seiten der Menschennatur in neuer Beleuchtung zu zeigen, sonst unaussprechbare, zeitlich und örtlich nicht bedingte Wahrheiten zu sagen oder anzudeuten oder sonst für die Preisgabe der Grundlage der Erfahrung zu entschädigen, so ist sie nicht mehr wertlos, also auch nicht Schund.«<sup>39</sup>

Wie zur Definition der Schundschrift hat man auch bei der Schmutzschrift das Grimmsche Wörterbuch bemüht, das für »schmutz« die Umschreibung »fette oder klebrige Masse; Kot, Dreck« sowie einer »klebrigen, schmierigen unreinigkeit« bereithielt. Daraus folgerte die Oberprüfstelle: »Wenn man eine Schrift dem Schmutz mit Grund vergleichen will, muß sie sein: 1. wertlos, da Schmutz keinen Wert hat; 2. Widerwillen erregend, und zwar in bestimmter Hinsicht, nämlich wegen der Unreinlichkeit des Inhalts. Unreinlich, unsauber, in übertragenem Sinne ist vor allem eine Schrift, die gemeine geschlechtliche Lüsternheit erregt (Nur wenn wir im Kot uns fanden, da verstanden wir uns gleich.« Heine). Es macht dabei keinen Unterschied, ob Lüsternheit erregt wird zur Vollziehung

der naturgemäßen Beiwohnung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, oder zur Onanie oder onanieähnlichen Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts oder zur Vornahme sadistischer oder masochistischer Handlungen oder Duldungen. Zu solchen oder ähnlichen Dingen lüstern zu machen, ist ein unsauberes Tun, um so mehr, als dieses Ziel sehr leicht zu erreichen ist.«<sup>40</sup>

Die Kriterien zur Beurteilung des Schmutzcharakters entsprachen demnach im wesentlichen denen der Schundschrift. Der Feststellung einer vollständigen Wertlosigkeit folgte die Prüfung einer tatsächlichen Jugendgefährdung. Der Unterschied lag allein im zusätzlichen Merkmal der »Erregung von Widerwillen«, was sich auf eine spezielle Art der Behandlung von sexuellen Themen bezog. Damit war »Schundschrift« also gegenüber »Schmutzschrift« der allgemeinere Begriff, das heißt, eine Schmutzschrift war in der Regel auch eine Schundschrift, nicht aber umgekehrt.

Unter die Schmutzschriften fielen insbesondere Zeitschriften und Bücher, die als sexuelles Aufklärungsmaterial verkauft wurden oder sich an Homosexuelle richteten. Die sogenannten Ehe- und Sexual-Reform-Zeitschriften erlebten in den zwanziger Jahren einen beträchtlichen Boom. Viele dieser Publikationen ließen aber offenbar den nötigen Ernst bei der Erörterung sexueller Fragen vermissen. Die Oberprüfstelle beklagte deshalb in einer Entscheidung, daß »die Ausführungen über die ›verschiedenen Aktstellungen‹ bei Ausführung des Geschlechtsaktes ... die Form und den inneren Charakter nicht eines Kulturbreviers, sondern eines Exerzierreglements« hätten; dadurch werde bei der Jugend »das feine und zarte Empfinden in Dingen der Liebe zerstört«.<sup>41</sup>

Mit der Frage, inwiefern Schriften für die Jugend gefährlich waren, die sich speziell an ein homosexuelles Publikum richteten, berührten die Prüfstellen ein grundsätzliches gesellschaftliches Problem. Gemeinhin galt Homosexualität in der Weimarer Zeit als ein »verderbliches Treiben«, das »mit allen Mitteln bekämpft werden« mußte.<sup>42</sup> Die »widernatürliche Unzucht« zwischen Männern wurde nach §175 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bestraft. Zusätzlich konnten die Gerichte auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen. Homosexuelle, soweit sie sich offen als solche zu erkennen gaben, wurden dadurch ins gesellschaftliche Abseits gedrängt und mußten die Strafverfolgung fürchten. Der bekannte Psychiater Karl Bonhoeffer vertrat in einem wissenschaftlichen Gutachten für die Oberprüfstelle die Auffassung, es würden bei der Entwicklung von »homosexuellen Neigungen äußere Einflüsse eine ausschlaggebende Rolle spielen«.<sup>43</sup> In der sich daran anschließenden Grundsatzentscheidung der Oberprüfstelle finden sich sowohl die bürgerlichen Ressentiments wie auch die Bewertung der Homosexualität als »übertragbare Krankheit« wieder. Geprüft wurden drei Zeitschriften, zu denen es zusammenfassend hieß: »Ihr Gegenstand und die Art seiner Behandlung, ausnahmslos die Darstellung homoerotischer oder homosexueller Gefühle und ihrer Betätigung, löst ... in hohem Maße das Gefühl des Widerwillens und der Abneigung desjenigen Lesers aus, der nicht auf dem Boden homosexueller Anschauungen steht, also des übergroßen Teiles aller deutschen Volksgenossen. Ihr Gefühl wendet sich gegen diese Art der schriftstellerischen Behandlung des homosexuellen Problems, empfindet sie als unsauber und als Verletzung des eigenen Gefühls für Reinlichkeit in sittlicher Hinsicht.«<sup>44</sup>

Ausgehend von der »Gefahr, daß die Jugend durch die Lektüre der Zeitschriften für homosexuelle Betätigung in aktiver oder passiver Form gewonnen wird«, beschrieb die Oberprüfstelle sodann – wie es scheint ungewollt – die gesellschaftliche Diskriminierung,

der die Homosexuellen ausgesetzt waren: »Darüber hinaus ist durch homosexuelle Einstellung das gesamte Seelenleben und die geistige Entwicklung der Jugend gefährdet. Die innere Zerrissenheit, unter der viele homosexuell Veranlagte leiden und über die sie klagen, die Bezeichnung solcher Veranlagung als Unglück oder Verhängnis müßte sich auch ihr mitteilen und die Harmonie ihres Seelenlebens beeinträchtigen; die Ablehnung, ja Ächtung des Homosexuellen in der anders gerichteten menschlichen Gesellschaft birgt die Gefahr auch wirtschaftlicher Nachteile im Erwerbsleben Homosexueller, die Betätigung homosexueller Neigung unter Männern nach dem geltenden Strafrecht die Gefahr gerichtlicher Bestrafung.«<sup>45</sup>

Wäre die von den Prüfstellen vertretene Auffassung einer vorhandenen Jugendgefährdung das einzige oder wenigstens primäre Kriterium für die Indizierung gewesen, hätten die getroffenen Entscheidungen sicher größere Kritik hervorgerufen. Aber wie die Oberprüfstelle immer wieder betonte, handelte es sich nicht um ein »Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor sie gefährdenden Schriften«; daher war es nicht möglich, »die jugendgefährdenden Schriften allein um dieser Wirkung willen auf die Liste zu setzen«. Das Gesetz nötigte vielmehr die Prüfstellen, »zunächst objektiv den Schund- und Schmutzcharakter der Schrift festzustellen und erst danach die Frage der Gefährdung der Jugend zu prüfen.«<sup>46</sup>

Die Gegner des Gesetzes attestierten den Prüfstellen angesichts dieser differenzierten Auslegung eine korrekte Arbeitsweise. Dennoch stellte die »Weltbühne« mit unverkennbarer Schadenfreude im Dezember 1930 fest, »daß all diese dummen und minderwertigen Räuber- und Verbrechergeschichten, deren Vernichtung man sich von dem Gesetz versprach, nach wie vor im Lande zirkulieren, ja daß sie, gerade weil sie nunmehr der interessante Hauch des eigentlich Verbotenen umgibt, mit noch größerer Sensationsgier vertrieben und gelesen werden.«<sup>47</sup>

Auf der anderen Seite konnten diejenigen, die für das Gesetz gestritten hatten, mit Genugtuung lediglich auf einen Aspekt verweisen: die Gegenseite hatte zumindest mit dem von ihr prognostizierten Schreckensbild der »Knebelung der Literatur« nicht recht behalten.<sup>48</sup> »Das Gesetz ist weit über ein Jahr in Kraft«, klagte der Abgeordnete Petzold von der Wirtschaftspartei am 24. März 1928 im Reichstag, »und doch sehen wir, wo wir auch hinkommen, auf den Untergrundbahnhöfen, den Staatsbahnhöfen und in den Kiosken mehr Schund und Schmutz als in der Vergangenheit. Es ist sehr bedauerlich, daß das Gesetz nicht mit aller Energie durchgeführt wird.«<sup>49</sup> Eine Woche nach dem Regierungsantritt Hitlers faßte die katholische »Germania« aus ihrer Sicht die bis dahin gesammelten Erfahrungen so zusammen: »Die Bestimmungen des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundliteratur haben sich in der Praxis als völlig unzureichend herausgestellt. Ihre Verschärfung ist unerläßlich.«<sup>50</sup>

#### 4. DIE AUFHEBUNG DES GESETZES

Wie sich nach dem 30. Januar 1933 sehr bald zeigte, beabsichtigte der nationalsozialistische Staat diese geforderte »Verschärfung« in der für ihn charakteristischen Skrupellosigkeit zu verwirklichen. Parlamentarische Kompromisse mußten nun nicht mehr mühsam erarbeitet werden, und die Wahrung von Grundrechten unterblieb. Bereits die am 4. Februar 1933 mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung ergangene Notverordnung »zum Schutze des deutschen Volkes« verlieh in §7 den Polizeibehörden faktisch eine unbeschränkte Vollmacht zur Beschlagnahme und Einziehung unerwünschter Schriften.<sup>51</sup> Das in der

Verordnung verwendete Kriterium einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung wurde in einer preußischen Durchführungsverordnung vom 15. Mai 1933 ausdrücklich auch auf eine »Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Verletzung von Sitte und Anstand« bezogen.<sup>52</sup> Primär als Mittel zur Bekämpfung von oppositionellen Schriften konzipiert, war die Schutzverordnung vom 4. Februar 1933 damit auch bei der »sittenverletzenden oder jugendgefährdenden Literatur eine Waffe von schneidender Schärfe«, wie der Verwaltungsrechtsrat Dr. Klüber zufrieden feststellte.<sup>53</sup> Er hielt es für besonders vorteilhaft, daß eine »Abgrenzung der Begriffe, mögen sie nun ›Schmutz‹, ›Schund‹, ›unzüchtig‹, ›jugendgefährdend‹ oder sonstwie lauten«, nun obsolet geworden sei: »... Alle diese Begriffe erhalten jetzt ihren Inhalt nicht mehr, für jedes Gesetz wechselnd, aus dem willkürlichen Wortlaut der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm. Er wird vielmehr allgemein abgeleitet aus dem feststehenden Grundwert des Volkstums.«<sup>54</sup>

Die Nationalsozialisten gingen mit ihren Mitteln die »moralische Sanierung« des »Volkskörpers«<sup>55</sup> besonders eifrig an; deshalb konnte die katholische Presse bereits im Februar 1934 der Regierung Hitler abschließend für die – in den vorangegangenen Jahren vermißten – »rücksichtslos durchgeführten Maßnahmen gegen die öffentliche Unsittlichkeit« danken.<sup>56</sup>

Das Schundliteraturgesetz mit seinem aufwendigen Verfahren mußte angesichts der praktisch schrankenlosen Eingriffsmöglichkeiten des nationalsozialistischen Staates schnell zu einem Anachronismus herabsinken – ein Fossil, das nur noch Anschauungsunterricht für die in Deutschland untergegangenen rechtsstaatlichen Verhältnisse liefern konnte. Am 30. Juni 1933 übertrug ein Erlaß Aufsicht und Besetzung der Prüfstellen dem im März 1933 errichteten Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.<sup>57</sup> Die gleichgeschalteten Prüfstellen verrichteten ihre nun erst recht realitätsfern anmutende Arbeit zunächst unverdrossen weiter, bis das Propagandaministerium das Schundliteraturgesetz am 10. April 1935 aufhob und es so von seiner Agonie erlöste. In der veröffentlichten Begründung zu dieser Entscheidung tritt das neue »Rechts«-Verständnis jener Zeit nochmals deutlich hervor: »Der Gedanke, daß man für die Jugend einen besonderen Schutz brauche, geht von der Voraussetzung aus, daß die Erwachsenen die Möglichkeit haben sollen, sich Schund- und Schmutzschriften nach Belieben zu beschaffen. Das ist ein Grundsatz, der dem Gesetzgeber im Jahre 1926 selbstverständlich erschien, der aber mit nationalsozialistischer Weltanschauung nicht vereinbar ist, denn heute verhindert der Staat die Verbreitung von Schund- und Schmutzschriften schlechthin. In der Reichskulturkammer verfügt er bereits über Organe, die die Verbreitung von Literatur, die unter den Begriff von Schund- und Schmutzschriften fällt, verhindern können... Die Kammern sind daher schon jetzt in der Lage, die Aufgaben der Prüfstellen und der Oberprüfstelle zu übernehmen; sie haben dies auch schon in weitem Umfang getan, so daß die praktische Bedeutung der Tätigkeit der Prüfstellen und der Oberprüfstelle nur noch gering ist.«<sup>58</sup>

\*

Der Rechtsbegriff »Jugendmedienschutzgesetz« war zwar in den zwanziger Jahren noch nicht gebräuchlich, doch drückt die Aneinanderreihung seiner einzelnen Wortelemente genau die Problematik aus, die damals zu Auseinandersetzungen führte: Der »Schutz« der Jugend wirkte als Bindeglied zwischen »Medien« und einem »Gesetz«. Diese Kombination

allein war allerdings nur der brisante Sprengstoff; den Zünder dazu lieferten erst die kulturkämpferischen Töne, die in der Weimarer Republik allenthalben zu hören waren und die auch in Verbindung mit dem Schundliteraturgesetz auftraten. Es gab Kreise, die unter »Schund und Schmutz« alles das subsumierten, was ihnen in irgendeiner Weise als kulturwidrig erschien. Hierzu reichte es aus, wenn Kunst subjektiv als »unsittlich«, »unchristlich« oder einfach als »undeutsch« wahrgenommen wurde. Solchen »Kulturbewahrern«, die den Jugendschutz bewußt oder unbewußt als Mittel zum viel weitergehenden Zweck einsetzen wollten, konnte das Gesetz aber von Beginn an nicht gerecht werden. Innerhalb des parlamentarischen Werdeganges hatte es nach und nach genügend Sicherungen gegen einen kulturreaktionären Mißbrauch erhalten.

Für diejenigen Verfechter des Gesetzes, die sich weitgehend an den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und des Kulturpluralismus orientierten, war es wohl nicht mehr als ein bedauerlicher, aber nicht weiter tragischer Fehlschlag, wenn angesichts der ungebrochenen Nachfrage durch den Konsumenten das Schundliteraturgesetz gegenüber einer warenhaften Literatur wirkungslos verpuffte. Einem Mann von unzweifelhaft liberaler Überzeugung wie Theodor Heuss wird man dies – auch angesichts seines mäßigenden Einflusses auf die Beratungen im Reichstag – zugute halten dürfen. Für die übrigen aber, die wegen vermeintlicher »Kulturentartungen« die Zukunft des gesamten Volkes als bedroht ansahen, war hier einmal mehr der Beweis erbracht, daß die Republik nicht fähig oder nicht willens war, eine angeblich existentielle Gefahr abzuwenden. Folgerichtig waren viele der »Schund- und Schmutzkämpfer« dem nationalsozialistischen Staat dankbar, als er in jeder Beziehung kompromißlos durchgriff.

Als in der gerade gegründeten Bundesrepublik Deutschland erneut Forderungen nach einem »Schund- und Schmutzgesetz« laut wurden, entfachte dies eine Diskussion, die sehr an die Kontroversen der zwanziger Jahre erinnerte, zusätzlich bereichert um die bitteren Erfahrungen im »Dritten Reich«. Erich Kästner mahnte in diesem Zusammenhang, es sei 1926 kulturreaktionären Kräften durch das Schundliteraturgesetz gelungen, »das Ansehen der freien Künste in den Augen der Bevölkerung so herabzusetzen, daß es etliche Jahre später keiner sonderlichen Anstrengung bedurfte, angesichts von Bücherverbrennungen und Ausstellungen »entarteter« Kunst das erforderliche Quantum Begeisterung zu entfachen«. <sup>59</sup> Diese Verbindung mag zu unmittelbar und auch zu undifferenziert geknüpft sein. Für sich betrachtet hat das Gesetz sicher keine wirklich entscheidenden historischen Impulse setzen können, weder positive noch negative. Aber es hat durch seine Existenz manche bereits vorhandenen Ressentiments verstärkt und Risse vertieft. Indem es die kulturelle Polarisierung verschärfte, hatte das Schundliteraturgesetz deshalb einen – wenn auch bescheidenen – Anteil am Niedergang der Weimarer Republik.

#### ANMERKUNGEN

1 Ernst Schultze: Die Schundliteratur. Ihr Wesen, ihre Folgen, ihre Bekämpfung. Halle <sup>2</sup>1911, S. 155.

2 Ernst Schultze: Schundliteratur früher und jetzt. In: Ernst Schultze: Kulturfragen der Gegenwart. Beiträge zur geistig-sittlichen Kenntnis unserer Zeit. Berlin u. a. 1913, S. 91–108, hier S. 97.

3 ebenda.

4 Zur Entstehung des »Schund- und Schmutzkampfes« vgl. Rudolf Schenda: Volk ohne Buch. Studien zur Sozialgeschichte der populären Lesestoffe 1770–1910. Frankfurt/Main 1970; Georg Jäger: Der Kampf gegen Schund und Schmutz. In: »Archiv für Geschichte des Buchwesens«, Bd. 31 (1988), S. 163–191.

- 5 vgl. Werner Schneider: Die Deutsche Demokratische Partei in der Weimarer Republik 1924–1930. München 1978, S. 97–100.
- 6 vgl. zur Problematik des Schundliteraturgesetzes insgesamt Detlev J. K. Peukert: Der »Schund- und Schmutzkampf«. In: Detlev J. K. Peukert: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932. Köln 1986, S. 175–191.
- 7 Das Gesetz ist veröffentlicht im »Reichsgesetzblatt«, I, 1926, S. 505f.
- 8 Zitiert bei W. Stephan: Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918–1933. Geschichte der DDP. Göttingen 1973, S. 327.
- 9 Aus dem Referententwurf des Gesetzes vom April 1923, enthalten im Nachlaß des Reichskanzlers W. Marx (Historisches Archiv der Stadt Köln, Abt. 1070, Nr. 194, Bl. 17).
- 10 Abg. Breitscheid (SPD); in: Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Bd. 391, S. 8362; im folgenden zitiert als Verh. Reichstag.
- 11 ebenda, Bd. 391, S. 8235.
- 12 ebenda, Bd. 391, S. 8373.
- 13 ebenda, Bd. 391, S. 8259.
- 14 ebenda, Bd. 391, S. 8268.
- 15 Ernst Feder: »Heute sprach ich mit ...« Tagebücher eines Berliner Publizisten 1926–1932. Hrsg. von Cecile Lowenthal-Hensel und Arnold Paucker. Stuttgart 1971, S. 89.
- 16 Theodor Heuss in seinem Artikel »Von »Schund und Schmutz««. In: »Weserzeitung« vom 16. 6. 1926. Wieder abgedruckt in: Theodor Heuss: Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden, ausgewählt und kommentiert von M. Vogt. Tübingen 1984, S. 166–170, hier S. 169.
- 17 Abg. Frau Matz (DVP); in: Verh. Reichstag, Bd. 391, S. 8205.
- 18 Abg. Höllein (KPD); in: Verh. Reichstag, Bd. 391, S. 8356.
- 19 Carl Severing: Mein Lebensweg. Bd. 2. Köln 1950, S. 389.
- 20 vgl. Detlev J. K. Peukert: Jugend zwischen Krieg und Krise. Lebenswelten von Arbeiterjungen in der Weimarer Republik. Köln 1987.
- 21 Verh. Reichstag, Bd. 391, S. 8234.
- 22 ebenda, Bd. 391, S. 8226.
- 23 Abg. Breitscheid (SPD); in: Verh. Reichstag, Bd. 391, S. 8362.
- 24 Theodor Wolff: Letztes Wort. In: »Berliner Tageblatt« vom 26. 11. 1926.
- 25 Aus dem Briefwechsel zwischen Wolff und Erich Koch-Weser, dem Parteivorsitzenden der DDP, zu diesem Austritt; abgedruckt bei: Karl Holl: Der Austritt Theodor Wolffs aus der DDP. In: »Publizistik«, 16. Jg. 1971/Heft 3, S. 294–302, hier S. 297.
- 26 Verh. Reichstag, Bd. 391, S. 8234.
- 27 Carl von Ossietzky: Ketzereien zum Büchertag. In: »Die Weltbühne«, 25. Jg. 1929, S. 441–445.
- 28 Abgedruckt in: »Weg mit dem Schmutz- und Schundgesetz!« Protestkundgebung gegen den Gesetzentwurf zur Bewahrung ... am 10. 9. 1926 in Berlin, veranstaltet von der Vereinigung Linksgerichteter Verleger. Berlin 1926, S. 38.
- 29 vgl. Klaus Petersen: Literatur und Justiz in der Weimarer Republik. Stuttgart 1988.
- 30 »Weg mit dem Schmutz- und Schundgesetz«, a. a. O., S. 62.
- 31 Verh. Reichstag, Bd. 391, S. 8224.
- 32 ebenda, Bd. 391, S. 8247.
- 33 Ignaz Wrobel [d. i. Kurt Tucholsky]: Old Bäumerhand, der Schrecken der Demokratie. In: »Die Weltbühne«, 22. Jg. 1926, S. 916–920, hier S. 918.
- 34 vgl. Theodor Heuss: Erinnerungen 1905–1933. Tübingen 1963, S. 343. Vgl. auch Briefe von Fritz Theodor Cohn und Thomas Mann an Theodor Heuss in: Theodor Heuss. Der Mann, das Werk, die Zeit. Ausstellungskatalog des Schiller-Nationalmuseums. Tübingen und München 1967, S. 140f.
- 35 Die Liste wurde fortlaufend im »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel« veröffentlicht; im folgenden zitiert als »Börsenblatt«.
- 36 Entscheidung der Oberprüfstelle (OPS) Nr. 5 vom 4. 1. 1928: »Die schöne Krankenschwester«. Abgedruckt in: »Börsenblatt« vom 26. 1. 1928, S. 93–95, hier S. 94.
- 37 ebenda.
- 38 Entscheidung der OPS Nr. 15 vom 25. 4. 1928: »Maria, ein Kind der Liebe«. Abgedruckt in: Kurt Richter: Der Kampf gegen Schund- und Schmutzschriften in Preußen auf Grund des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Berlin 1929, S. 25–27.
- 39 ebenda.
- 40 Entscheidung der OPS Nr. 13 vom 28. 3. 1928. Abgedruckt in: Kurt Richter: a. a. O., S. 32.
- 41 Entscheidung der OPS Nr. 34 vom 21. 9. 1928: »Hochschule für Liebeskultur«. Abgedruckt in: Kurt Richter: a. a. O., S. 33f.
- 42 So A. Gersbach: Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Körper. In: Kurt Richter (Hrsg.): Handbuch der Jugendpflege. Berlin 1933, S. 53–141, hier S. 103 [verfaßt 1932].
- 43 Abgedruckt bei: Kurt Richter: Der Kampf gegen Schund und Schmutz. In: Kurt Richter (Hrsg.): Handbuch der Jugendpflege, a. a. O., S. 1–51, hier S. 10–12.
- 44 Abgedruckt in: Kurt Richter: Kampf in Preußen, a. a. O., S. 50–53.
- 45 ebenda.
- 46 Entscheidung der OPS Nr. 95 vom 17. 6. 1930. Abgedruckt in: »Juristische Wochenschrift«, 59. Jg. 1930, S. 3450f.
- 47 Heinz Pol: Vier Jahre Schund und Schmutz. In: »Die Weltbühne«, 26. Jg. 1930, S. 952–956, hier S. 954.
- 48 vgl. den Artikel »Liberaler Kulturbeklemmungen«. In: »Kölnische Volkszeitung« vom 22. 12. 1928.
- 49 Verh. Reichstag, Bd. 395, S. 13679.

- 50 Schmutz und Schund auf der Straße. In: »Germania« vom 7. 2. 1933.
- 51 vgl. insgesamt Dietrich Aigner: Die Indizierung »schädlichen und unerwünschten Schrifttums« im Dritten Reich. In: »Archiv für Geschichte des Buchwesens«, Jg. 1971, S. 933–1034.
- 52 vgl. Dietrich Aigner: a. a. O., S. 950f.
- 53 Hans Klüber: Die Bekämpfung unerwünschter Schriften. In: »Archiv des öffentlichen Rechts«, Bd. 25 (1934), S. 43–63, hier S. 60.
- 54 ebenda.
- 55 Adolf Hitler am 23. 3. 1933 im Reichstag (Verh. Reichstag, Bd. 457, S. 27f.).
- 56 »Kölnische Volkszeitung« vom 25. 2. 1934.
- 57 Der Erlaß ist abgedruckt bei Hermann Haarmann u. a. (Hrsg.): »Das war ein Vorspiel nur...« Bücherverbrennung Deutschland 1933. Voraussetzungen und Folgen. Berlin 1983, S. 262.
- 58 Abgedruckt in »Börsenblatt« vom 30. 4. 1935, S. 343.
- 59 Erich Kästner: Der trojanische Wallach. In: Erich Kästner: Vermischte Beiträge. Gesammelte Schriften. Bd. 5. Köln 1959, S. 184–187, hier S. 185. Dieser Artikel war 1950 in der »Münchener Illustrierten« erschienen und richtete sich gegen das »neue« Schundliteraturgesetz, das 1953 unter einem, wie Kästner meinte, »weniger blamablen Namen« als »Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften« verabschiedet wurde. Es ist nach mehreren Novellierungen noch heute in Kraft.